

*Neufassung der Satzung
- beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 13.02.2006 -*

Sport-Club Wildeshausen e.V.

**** gegründet : 01.07.1968 * Amtsgericht Oldenburg VR 190032 ****

§ 1

Der Verein führt den Namen "Sport-Club Wildeshausen" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Wildeshausen. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Das Erkennungszeichen des Vereins ist die rote Rose aus dem Wildeshauser Stadtwappen.

§ 2

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Turnens, der Leichtathletik, der Ballspiele sowie anderer Sportarten und der Geselligkeit seiner Mitglieder. Bei Durchführung dieser Aufgaben gelten die Regeln des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit. Der Verein arbeitet gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Die Einnahmen dürfen nur zum Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen können erstattet werden. Beim Austritt aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erhält ein Mitglied lediglich eingezahlte Darlehen oder dem Verein zur Verfügung gestellte Gegenstände zurück.

Die einzelnen Sportarten können in Abteilungen organisiert werden. Über die Gründung oder Auflösung einer Abteilung beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und bei Bedarf der Abteilung der zuständigen Sport-Fachverbände.

§ 3

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Juristische Personen können die Fördermitgliedschaft erwerben, um den Verein zu unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen.

Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel im Wege des Bankeinzugsermächtigungsverfahrens viertel- oder halbjährlich im Voraus. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

§4

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an die Vereinsadresse zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres.

Mitglieder der Tanzsportabteilung und der Boxabteilung können jeweils zum Ende des laufenden Quartals den Austritt erklären.

- c) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung nicht nachkommt,

- d) aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder gegen die Interessen des Vereins und gegen seine Satzung gröblich verstoßen hat.

*Neufassung der Satzung
- beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 13.02.2006 -*

Sport-Club Wildeshausen e.V.

** gegründet : 01.07.1968 * Amtsgericht Oldenburg VR 190032 **

§ 5

Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

Die Beiträge sind wie folgt zu staffeln:

- a) für Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr ab,
- b) für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
Schüler, Lehrlinge, Studenten und Soldaten im Grundwehrdienst,
- c) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem *) 1. und 2. Vorsitzenden, wobei der 2. Vorsitzende Vertreter des 1. Vorsitzenden ist, dem Geschäftsführer, den Leitern der Sportabteilungen. Bei Bedarf können ein Schriftführer, ein Jugendwart, ein Pressewart sowie Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur (Wieder-)wahl ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt keine entsprechende Mehrheit zustande, müssen ein oder mehrere weitere Wahlgänge durchgeführt werden, bei denen dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Wahl ausreichend ist.

Der erste Wahlturnus erfolgt 2006 mit dem 1. Vorsitzenden für 3 Jahre, der 2. Vorsitzenden für 2 Jahre und dem Geschäftsführer für 1 Jahr. Die darauf folgenden Wahlen erfolgen jeweils für 3 Jahre. Hierdurch soll die Kontinuität der Vorstandsarbeit gewahrt bleiben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, wird das Amt durch Wahl des Vorstandes für die verbleibende Zeit der Wahlperiode kommissarisch besetzt. Diese Wahl muss von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Die Protokollführung bei Vorstandssitzungen sowie bei Mitgliederversammlungen obliegt dem 2. Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung ernennt der Versammlungsleiter (i.d.R. der 1. Vorsitzende) den Protokollführer. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

*Neufassung der Satzung
- beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 13.02.2006 -*

Sport-Club Wildeshausen e.V.

** gegründet : 01.07.1968 * Amtsgericht Oldenburg VR 190032 **

§ 9

Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte sowie für die Einziehung der Beiträge verantwortlich. Er verwaltet die eingehenden Gelder und stellt zum Ende des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung auf, die das Vermögen des Vereins, den Kassenbestand und die ausstehenden Forderungen enthalten muss. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Zur Annahme genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Der Geschäftsführer hat mehrmals jährlich die Kassenlage den anderen Vorstandsmitgliedern durch Offenlegung der Unterlagen unaufgefordert mitzuteilen.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, dessen einmalige Wiederwahl möglich ist. Die beiden Kassenprüfer sind berechtigt, unabhängig voneinander, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Unterlagen des betreffenden Jahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.

Das Ergebnis ist dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10

Die im 1. Kalendervierteljahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern sowie über Satzungsänderungen. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und der Sportabteilungen entgegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Außerdem sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Wildeshauser Zeitung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten vorsehen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen. Über die Zulässigkeit später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder vor Vollendung des 14. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.

Anträge auf Änderung der Satzung und Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

*Neufassung der Satzung
- beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 13.02.2006 -*

Sport-Club Wildeshausen e.V.

** gegründet : 01.07.1968 * Amtsgericht Oldenburg VR 190032 **

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die STADT WILDESHAUSEN, die es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.

Die vorliegende Neufassung der Satzung des Sport-Club Wildeshausen e.V. wurde auf der Jahreshauptversammlung / ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.02.2006 einstimmig beschlossen und am 26.04.2006 ins Vereinsregister eingetragen.